

Kurztitel

Berufsreifeprüfungsscurriculaverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 40/2010

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

02.02.2010

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 6.

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt für anerkannte Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung, die von Rechtsträgern gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung angeboten werden, und legt kompetenzbasierte Curricula in den folgenden Teilprüfungen fest:

1. Deutsch (Anlage 1),
2. Lebende Fremdsprache (Anlage 2),
3. Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik) (Anlage 3) und
4. Fachbereiche (Anlage 4) entsprechend den beruflichen Vorbildungen.